

Antrag Kapitalbezug

Die Auszahlung ist steuerpflichtig.

Freizügigkeitskonto Nr. _____

Freizügigkeitskonto II Nr. _____

Der Antrag wird eingereicht für (nachfolgend die «Stiftung» genannt)

Freizügigkeitsstiftung der Zürcher Kantonalbank

Freizügigkeitsstiftung II der Zürcher Kantonalbank

Personalien Vorsorgenehmer

Name _____ Vorname _____

Strasse, Nr. _____ PLZ, Ort _____

Telefon _____ Land _____

Geburtsdatum _____ Zivilstand _____

AHV-Nr. 756. _____

Gewünschter Auszahlungstermin max. 3 Monate in die Zukunft _____

Auszahlungsgrund mit Angabe der Unterlagen, die einzureichen sind¹

In jedem Fall beizulegen:

– Kopie eines gültigen Ausweises des Vorsorgenehmers sowie des Ehepartners / eingetragenen Partners

Erreichen Referenzalter bzw. bis 5 Jahre davor

Invalidität Bezug einer ganzen Invalidenrente (IV-Grad mind. 70%)

– Verfügung der Eidgenössischen Invalidenversicherung (nicht älter als 2 Jahre) oder aktuelle Rentenbestätigung mit Angabe des Invaliditätsgrades

Aufnahme selbständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb in der Schweiz Auszahlung nur innerhalb eines Jahres nach Aufnahme möglich

– Aktuelle Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse über die selbständige Erwerbstätigkeit

– Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule: Ja Nein

– Im Haupterwerb seit: _____

Definitives Verlassen der Schweiz² / Endgültige Erwerbsaufgabe in der Schweiz von Grenzgängern³

Vorsorgenehmer mit Wohnsitz in einem EU- bzw. EFTA-Land, die nach wie vor obligatorisch der staatlichen Vorsorge für Alter und Invalidität angeschlossen sind, können lediglich den überobligatorischen Teil beziehen. Die Auszahlungsberechtigung für den obligatorischen Teil muss vom Vorsorgenehmer beim Sicherheitsfonds BVG abgeklärt werden (www.sfbvg.ch).

– Abmeldebescheinigung der Schweizer Einwohnerkontrolle² / Bestätigung der annullierten Grenzgänger-Bewilligung³

– Sofern Abmeldedatum älter als 3 Monate Kopie der Wohnsitzbestätigung des aktuellen Wohnortes (nicht älter als 3 Monate)²

Geringfügigkeit Freizügigkeitsguthaben ist kleiner als ein Jahresbeitrag des Arbeitnehmers bei der ehemaligen Vorsorgeeinrichtung

– Sofern einer Pensionskasse angeschlossen, Bestätigung der aktuellen Pensionskasse, dass ein Einkauf nicht möglich ist

– Bestätigung der ehemaligen Vorsorgeeinrichtung, dass die Geringfügigkeit gegeben ist

¹ Die Stiftung behält sich vor, weitere Dokumente und Beweismittel einzufordern.

